

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen
der Feuerwehren der Gemeinde Mespelbrunn**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	4,99 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	3,38 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	2,95 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflußt werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,33 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	63,40 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	26,20 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für

a) Kettensäge	6,00 €
b) Notstromaggregat/Generator	24,31 €
c) Rettungsschere/Spreizer	20,00 €
d) Lüftungsgerät	20,77 €
e) Tragkraftspitze/Lenz-Pumpe	48,13 €
f) Atemschutzgerät/Preßlutatmer	24,81 €
g) Tauchpumpe	13,29 €
i) sonstige Geräte	3,00 € - 30,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 20,00 Euro verrechnet.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufschusses (Art. 9 Abs. 3 BayFWG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFWG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFWG entstehen. Wegen Art. 28

Abs. 4 Satz 2 BayFWG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 11,40 €.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.